

Sicherheitsdatenblätter - Ein sinnvolles Instrument im Arbeitsschutz?

Nicht nur in der chemischen Industrie sondern auch in der Bauwirtschaft gehören chemische Produkte zum beruflichen Alltag. Zement, Farben und Lacke, Klebstoffe, Reinigungsmittel sind nur einige Beispiele. Vor ihrem Einsatz müssen die Gefahren, die von diesen Produkten bei der Verwendung am Arbeitsplatz ausgehen, ermittelt und bewertet werden. Auf dieser Grundlage muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zum Schutz der Umwelt festlegen.

Wo erhält der Arbeitgeber diese Informationen? Zum Beispiel beim Lieferanten des Produktes! Für Stoffe und Gemische müssen Sicherheitsdatenblätter erstellt werden, wenn diese gemäß CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft sind oder wenn Gemische gefährliche Inhaltsstoffe in bestimmten Konzentrationen enthalten. Für Erzeugnisse müssen keine Sicherheitsdatenblätter erstellt werden. Sicherheitsdatenblätter sind unter REACH das wichtigste Instrument der Gefahrenkommunikation innerhalb der Lieferkette. Sie dürfen nur von Personen erstellt werden, die gemäß REACH-Verordnung sachkundig sind. Diese Sachkunde beinhaltet entsprechende Schulungen und Auffrischkurse und entspricht somit der Fachkunde nach Gefahrstoffverordnung. Der Käufer erhält das Sicherheitsdatenblatt kostenlos auf Papier oder elektronisch, spätestens an dem Tag, an dem der Stoff oder das Gemisch erstmals geliefert wird. Es ist Teil des Kaufvertrages.

REACH steht für „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe“ (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

REACH ist eine Verordnung der Europäischen Union, die erlassen wurde, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU zu erhöhen. Darüber hinaus fördert sie Alternativmethoden zur Ermittlung schädlicher Wirkungen von Stoffen, um die Anzahl von Tierversuchen zu verringern.

Im Prinzip gilt REACH für alle chemischen Stoffe, also nicht nur für jene, die bei industriellen Verfahren verwendet werden, sondern auch jene in unserem täglichen Leben, wie z. B. in Reinigungsprodukten, Farben und Erzeugnissen wie Kleidung, Möbeln und Elektrogeräten. Die Verordnung hat daher Auswirkungen auf die meisten Unternehmen in der gesamten EU.

REACH legt die Beweislast auf die Unternehmen. Zur Erfüllung der Verordnung müssen die Unternehmen die Risiken, die mit den von ihnen in der EU hergestellten und in Verkehr gebrachten Stoffen verbunden sind, identifizieren und beherrschen. Die müssen gegenüber der ECHA aufzeigen, wie der Stoff sicher verwendet werden kann, und sie müssen den Anwendern die Risikomanagementmaßnahmen mitteilen.

<https://echa.europa.eu/de>

In den Sicherheitsdatenblättern werden in 16 vorgegebenen Abschnitten und Unterabschnitten die gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Gemische bezüglich Mensch und Umwelt aufgeführt und die geeigneten Sicherheitsinformationen für Tätigkeiten mit diesen Produkten sowie bei Schadensfällen geliefert. Sicherheitsdatenblätter müssen nur für berufliche Verwender zur Verfügung gestellt werden, nicht für Verbraucher. Sie dienen als Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung.

Für den beruflichen Anwender ergeben sich bezüglich der Sicherheitsdatenblätter weitere Verpflichtungen. Er muss sie 10 Jahre aufbewahren, muss sie den Beschäftigten zugänglich machen und hat im Gefahrstoffverzeichnis auf sie zu verweisen.

In der Theorie klingt es ganz einfach: Sicherheitsdatenblatt lesen, damit die Gefährdungsbeurteilung durchführen und Schutzmaßnahmen festlegen, Betriebsanweisung erstellen, anhand derer die Mitarbeiter unterweisen und dann das Produkt anwenden. Leider ist es in der Praxis nicht so einfach. Viele gewerbliche Anwender sind mit den Inhalten und dem Umfang des Sicherheitsdatenblattes überfordert. Im Schnitt hat ein Sicherheitsdatenblatt eines Gemisches 14 Seiten und einige Abschnitte sind ohne Vorwissen nicht zu verstehen. Hinzu kommt die Tatsache, dass viele Sicherheitsdatenblätter ungenügende oder falsche Angaben enthalten oder Informationen fehlen. Aussagen wie „Geeignete Schutzhandschuhe und Atemschutzgeräte verwenden“ sind nicht zielführend für den Arbeitsschutz. Dies wird auch immer wieder in den europaweiten REACH-Überwachungsprojekten festgestellt. Dadurch werden die Sicherheitsdatenblätter ihrem Anspruch als Hilfe für die betriebliche Praxis nicht gerecht und es besteht die Gefahr, dass sie im betrieblichen Alltag nicht genutzt werden. Auch die lange Aufbewahrungsfrist gestaltet sich schwierig.

Wichtig sind dabei Hilfsmittel, die die Sicherheitsdatenblätter mit praktischen Informationen wie Betriebsanweisungen verknüpfen und die Aufbewahrungszeit sicherstellen. Eine solche Internetanwendung haben u.a. Chemikerinnen und Chemiker bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) für die Bauwirtschaft entwickelt. Unter myWINGIS kann ein Gefahrstoffverzeichnis geführt werden. Für die eingetragenen Bauchemikalien kann der Anwender zusätzlich verständliche Informationen und Betriebsanweisungsentwürfe sowie Sicherheitsdatenblätter aufrufen.

MERCK

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am 05.07.2016 Version 21.4

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 **Produktidentifizator**

Artikelnummer	10093
Artikelbezeichnung	Ethanol absolut zur Analyse EMSURE® ACS-ISO Reag. Ph. Eur.
REACH	01-21194576-10-43-3000
Registrierungsnummer	
CAS Nr.	64-17-5

1.2 **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemische und Verwendungen, von denen abgesehen wird**

Identifizierte Verwendungen	Chemische Analytik, Chemische Produktion In Übersetzungen mit den Bedingungen die im Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt beschrieben sind.
-----------------------------	--

1.3 **Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firma	Merck KGaA - 64271 Darmstadt - Deutschland - Tel: +49 (0)6151 72-2
Abschnittsleiter Bereich	LS-QMC * e-mail: products@merckgroup.com

1.4 **Notrufnummer**

Werklebanwehr	+49 (0)6151 722440 * Telefax: +49 (0)6151 722780
Vergiftungs-Informationen-Zentrale Freiburg	+49 (0)761 110240

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 **Einstufung des Stoffes oder Gemische**
Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2, H225	
Agrumentzung, Kategorie 2, H319	

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Einstufung (67548/EWG oder 1999/45/EG)	
F	Leichterentzündlich
	R11

Die Sicherheitsdatenblätter für Kosmetika sind verfügbar über www.merckgroup.com

Seite 1 von 2

Abb. 1: Beispiel für die Deckseite eines Sicherheitsdatenblatts. Das gesamte Dokument enthält 27 Seiten



Dr. Kerstin Rathmann

BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Frankfurt am Main

Literatur

[1] CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

[2] REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

[3] Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016)

[4] myWINGIS (<http://www.wingisonline.de/myWINGIS>)